RA/En

Richtlinien zur Einbindung des Schulforums/des Berufsschulbeirats bei der Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen Antrag der der CSU-Fraktion vom 9.8.2010

I.

Mit Schreiben vom 9.8.2010 beantragte die CSU-Fraktion die Verwaltung mit der Erarbeitung von Richtlinien zur Einbindung des Schulforums/Beirats bei der der Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen (Parteien, Gewerkschaften, andere staatliche Organisationen, Kirchen, NGO). SchA bat RA um eine Stellungnahme zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

1. *Beschluss- und Befassungskompetenz von Schulforum und Berufsschulbeirat*

a) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Beteiligung des Schulforums werden durch das Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sowie die jeweils einschlägigen Schulordnungen (RSO, GSO, BSO u.a.) vorgegeben. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Schulforums regelt Art. 69 BayEUG. Demnach setzt sich das Schulforum als Gremium aus Vertretern der Lehrerschaft, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Hierbei entscheidet es mit bindender Wirkung für die Schule nur in den Angelegenheiten, die ihm durch das BayEUG oder die jeweilige Schulordnung zur Entscheidung zugewiesen worden sind. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten lediglich Empfehlungen (vgl. Art. 69 Abs. 3 BayEUG). Will die entscheidende Stelle, d.h. insbesondere die Schulleitung, allerdings der Entscheidung des Schulforums nicht entsprechen, muss sie dies begründen – auf Antrag des Schulforums auch schriftlich (Art. 69 Abs. 5 BayEUG).

b) Gegenstück des Schulforums an den Berufsschulen ist der Berufsschulbeirat (vgl. Art. 70 BayEUG). Für dessen Arbeit, abgesehen von den Sonderregelungen der BSO (zu Schulordnung, Spenden, Frage des Blockunterrichts), die für das Schulforum geltenden Regelungen entsprechend (Art. 60 Abs. 1 Satz 3 BayEUG). Die nachfolgenden Ausführungen sind damit ohne Weiteres auf diesen übertragbar.

c) Für die Frage der Beteiligung des Schulforums hinsichtlich der Zusammenarbeit mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen ist insbesondere Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BayEUG einschlägig. Dieser sieht vor, dass Entscheidungen über „Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens" nur im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden. Insbesondere fallen hierunter grundsätzliche Vorgaben für Veranstaltungen wie Schuljubiläen oder Schulsportfeste, nicht aber die Gestaltung der einzelnen Veranstaltung selbst. Ebenso wenig umfasst ist auch die Gestaltung des Unterrichts. Diese fällt schon dem Wortlaut nach nicht unter den Begriff des Schullebens (vgl. z.B. VG Ansbach, U. v. 08.02.2007, Az. AN 2 K 05.00319, das zwischen Unterricht einerseits und Schulleben andererseits unterscheidet). Damit besteht eine Zustimmungspflicht allein für allgemeine Vorgaben, die die Beteiligung Außenstehender an Veranstaltungen des Schullebens betreffen. Das Schulforum kann damit verbindliche allgemeine Vorgaben beispielsweise über die Durchführung von Schulgottesdiensten, die Beteiligung von „Schulfremden" an Schulfesten o.ä. machen, nicht aber zum Ablauf konkreter Schulveranstaltungen oder für die Einbindung der Vertreter von NGOs oder Parteien in den Unterricht.

d) Die diesbezüglich fehlende Beschlusskompetenz bedeutet allerdings noch nicht, dass sich das Schulforum nicht mit diesen Thematiken befassen dürfte. Was Gegenstand einer

Beratung im Schulforum sein kann (Befassungskompetenz) regelt Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayEUG. Demnach berät das Schulforum Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. Hierunter fällt auch die Frage der Einbeziehung außenstehender Dritter in die Gestaltung des Unterrichts oder bei konkreten Schulveranstaltungen. Denn diese berührt sowohl die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrkräfte, wie die unterrichteten Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres Erziehungsrechtes.

Dieses grundsätzliche Befassungsrecht bedeutet allerdings noch nicht, dass eine solche Befassung zwingende Voraussetzung für eine Einbindung, noch dass eine Zustimmung des Schulforums notwendig wäre. Vielmehr hat das Schulforum in diesem Bereichen gegenüber der Schulleitung allein beratende Funktion. Diese ist nicht an die Beschlüsse des Schulforums gebunden, sondern muss nur begründen, warum sie diesen nicht folgt. Ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht (vgl. Art. 69 Abs. 5 BayEUG).

2. *Vorgaben für die Schulleitungen*

a) Damit besteht ein Befassungsrecht des Schulforums und des Berufsschulbeirats hinsichtlich der Frage der Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen. Eine Zustimmungspflicht besteht aber nicht – abgesehen von allgemeinen Vorgaben für Schulveranstaltungen. Damit kann die Schulleitung grundsätzlich das Schulforum bzw. den Berufsschulbeirat über eine solche geplante Zusammenarbeit informieren und das Schulforum/der Berufsschulbeirat sich auch - im Rahmen seiner Geschäftsordnung – mit dieser Frage von sich aus befassen.

b) Im Rahmen ihres dienstlichen Weisungsrechts gegenüber in Dienstverhältnis zu ihr stehenden Schulleiterinnen und Schulleitern, ist es der Stadt grundsätzlich auch möglich, für diese verbindliche Vorgaben/Richtlinien hinsichtlich der Einbindung des Schulforum/des Berufsschulbeirats bei der Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen zu schaffen. In diesem Zusammenhang besteht bei den städtischen Schulen grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Information des Schulforums in dieser Frage regelhaft vorzusehen bzw. durch das Schulforum/den Berufsschulbeirat entsprechende Grundsätze für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens beschließen zu lassen.

c) Inhaltlich ist bei der Formulierung solcher Richtlinien zu beachten, dass durch diese weder willkürlich einzelne vergleichbare Gruppierungen benachteiligt noch von eine Beteiligung ausgeschlossen werden. Derartige Differenzierungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. *Zusammenfassung*

Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen ihres dienstlichen Weisungsrechts gegenüber städtischen Schulleitungen Richtlinien aufzustellen für die Beteiligung des Schulforum und des Berufsschulbeirats in der Frage der Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen.

Beide Gremien sind berechtigt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese haben allerdings keine Bindungswirkung für die Schulleitung soweit es um die Gestaltung des Unterrichts oder die Durchführung einzelner konkreter Veranstaltungen geht.

Verbindliche Grundsätze können beiden Gremien allerdings hinsichtlich der generellen Zusammenarbeit von städtischen Schulen mit gesellschaftlich oder politisch relevanten Gruppen bei Veranstaltungen des Schullebens beschließen.

II. Herr RA/L 05. 10. 10

III. SchA/L

Nürnberg, den 5.10.2010
Rechtsamt
i.A.

Engelbrecht
5305

SchA
Eing. 06. OKT. 2010
weiter an:
☐ m. d. B. um Rücksprache
☐ z. w. V. ☐ z. K.
☐ zur Stellungnahme
☐ Antwort zur Unterschrift
☐ WV _____
☐ Kopie an:
.....